

Willkürliche Kürzung der Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung der BVA wird strikt abgelehnt

- **Der Landesstellenausschuss der Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter Salzburg lehnt in seiner Sitzung am 21.2.2012 einstimmig die vorgeschlagenen Änderungen des Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Nr. BGBl 122/2011 entschieden ab.**

Wie aus den erläuternden Bemerkungen ersichtlich, soll der Dienstgeberbeitrag des Staates gekürzt werden. Dies ist ein Abgehen von der paritätischen Aufteilung der Beiträge zur Krankenversicherung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es darf und kann nicht sein, dass zweckgebundene Mittel für allgemein budgetäre Bedeckungen verwendet werden und dabei erschwerend die paritätische Finanzierung verlassen wird.

Die Beamten- Kranken- und Unfallversicherung hat in ihren Bestimmungen einen Selbstbehalt für die Anspruchsberechtigten. Dieser Umstand ist ein bedeutender Faktor der zur positiven Bilanzierung der BVA führt.

Darüber hinaus ist es eine Ungleichbehandlung zu anderen Versicherungsträgern in Bezug auf die paritätische Aufteilung der Sozialversicherungsbeträge zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Dieser Willkürakt ist verfassungsrechtlich äußerst bedenklich.

- Weiters wird eine Änderung des §133 BKUVG, um die Rechtslage, die vor der Änderung, im Bundesgesetzblatt 111/2010 veröffentlicht, bestand, wieder herzustellen.
Es wird beantragt, dass der §133 betreffend Entsendungsrechte folgenden Wortlaut wieder erhält.

„Entsendung der Versicherungsvertreter

§ 133. (1) Die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstnehmer sind für Landesstellenausschüsse vom zuständigen Landeshauptmann, für die übrigen Verwaltungskörper vom Bundesminister für Arbeit und Soziales zu entsenden. Die entsendeberechtigten Stellen haben hiezu Vorschläge des Österreichischen Gewerkschaftsbundes einzuholen, welche dieser im Einvernehmen mit der in Betracht kommenden Gewerkschaft zu erstatten hat. Die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstgeber sind für Landesstellenausschüsse vom zuständigen Landeshauptmann im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzlandesbehörde, für die übrigen Verwaltungskörper vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu entsenden. Kommt ein Einvernehmen zwischen dem Landeshauptmann und der Finanzlandesbehörde nicht zustande, so entsendet auf Antrag einer dieser beiden Stellen der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Dienstgebervertreter. Bei der Entsendung ist auf die fachliche Eignung Bedacht zu nehmen. Die gleichzeitige Entsendung ein und

derselben Person als Versicherungsvertreter sowohl in die Kontrollversammlung als auch in die Generalversammlung der Versicherungsanstalt ist unzulässig.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat, sofern er nicht selbst zur Entsendung berechtigt ist, die in Betracht kommenden entsendeberechtigten Stellen aufzufordern, die Vertreter innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat zu betragen hat, zu entsenden. Werden die Vertreter innerhalb dieser Frist nicht entsendet, so hat sie der Bundesminister für Arbeit und Soziales zu entsenden, ohne an einen Vorschlag gebunden zu sein.

(3) Vor Verfügungen im Sinne des Abs. 2 ist den entsendeberechtigten Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Für jeden Versicherungsvertreter ist gleichzeitig mit dessen Entsendung und auf dieselbe Art ein Stellvertreter zu entsenden. Der entsendete Stellvertreter hat das Mitglied zu vertreten, wenn es an der Ausübung seiner Funktion in Verwaltungskörpern oder Ausschüssen verhindert ist. Mitglieder von Verwaltungskörpern oder Ausschüssen können ihre Stellvertretung im Einzelfall auch einem Mitglied der Generalversammlung übertragen. Ruht die Funktion des Versicherungsvertreters wegen Unvereinbarkeit nach § 441e Abs. 1 ASVG, so ist auch für dessen Stellvertreter auf Dauer ein Stellvertreter zu bestellen.

(5) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter dauernd aus seinem Amt aus, so hat die Stelle, die den Ausgeschiedenen entsendet hat, für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied (einen neuen Stellvertreter) zu entsenden. Bis zur Entsendung des neuen Mitgliedes gilt Abs. 4 zweiter Satz. Ist die Entsendung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters) durch eine Enthebung des ausgeschiedenen Mitgliedes (Stellvertreters) von seinem Amt (§ 135) erforderlich geworden und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen der Entsendung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters).“

Der Landesstellenausschuss eines Bundeslandes ist für die Leistungen im Bundesland zuständig. Die Entscheidung über die Entsendung von Versicherungsvertretern sowohl der Dienstnehmer - als auch der Dienstgeberseite hat daher durch das politische Organ des entsprechenden Bundeslandes zu erfolgen.

Es wird dabei verwiesen, dass die Entsendung der Dienstgebervereiter in der zitierten Novelle den Ländern nicht entzogen wurde.

Rückfragen: BVA-Vorsitzender Salzburg Prof. Hans Siller
Faberstr. 2a, 5020 Salzburg
Tel.: 0664/44 31 858